

1967

Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1967

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 67	Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin	393
	Bundesgesetzbl. III 234-1 (402-24), 402-24, 402-19, 2330-1, 2330-2, 402-22, 402-20, 402-12, 402-18-1	
6. 4. 67	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre	396
23. 3. 67	Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1967	398
31. 3. 67	Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 119 Abs. 1 AVAVG)	398
22. 3. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes) Bundesgesetzbl. III 611-5	399
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	399
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	400

Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin

Vom 3. April 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Änderung des Schlußtermins

§ 1

Änderung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 418) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel III Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 3 c entfällt.

2. § 38 erhält folgende Fassung:

„ § 38

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I § 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem

Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 freigegeben.“

2. § 18 erhält die folgende Fassung:

„§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Erste Bundesmietengesetz vorbehaltlich des Absatzes 2;
2. das Dritte Bundesmietengesetz;
3. die mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
4. die Altbaumietenverordnung Berlin — AMVOB — vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 230);
5. die Neubaumietenverordnung 1962 (NMVO 1962) vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 753);
6. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt noch gelten.

Die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 945, 954) bleiben unberührt.

(2) Die §§ 22, 23 sowie die §§ 18 bis 20 des Ersten Bundesmietengesetzes, soweit sie nach den §§ 22, 23 entsprechend anzuwenden sind, treten ein Jahr nach dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Wird eine Rechtsverordnung nach § 16 erlassen, so treten die in Absatz 1 genannten Vorschriften zu dem in dieser Rechtsverordnung bestimmten Zeitpunkt außer Kraft; die in Absatz 2 genannten Vorschriften treten ein Jahr später außer Kraft.“

§ 3

Änderung des Mieterschutzgesetzes

§ 54 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I § 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts, erhält die folgende Fassung:

„§ 54

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft.

(2) § 18 Abs. 3 des Zweiten Bundesmietengesetzes gilt entsprechend.“

Zweiter Abschnitt

Mieterhöhungen

§ 4

Änderung des Dritten Bundesmietengesetzes

Das Dritte Bundesmietengesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969, 971) in der im Land Berlin geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Ist bei preisgebundenem Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, die bisherige monatliche Grundmiete niedriger als der Betrag, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Quadratmeter der Wohnfläche mit dem nach § 3 maßgebenden Betrag ergibt, so ist vom 1. Januar 1966 an eine Mieterhöhung um den Unterschiedsbetrag, jedoch um nicht mehr als 25 vom Hundert der bisherigen Grundmiete, zulässig. Vom 1. Juli 1968 an kann die nach Satz 1 zulässige Miete um 15 vom Hundert der bisherigen Grundmiete erhöht werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht für den in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden ist.“

2. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Weist der Vermieter nach, daß die nach § 2 Abs. 1 Sätze 1, 2 und § 3 erhöhte Grundmiete wesentlich unter der nach einer Ertragsberechnung errechneten Miete bleibt, so hat die Preisbehörde eine entsprechende Mieterhöhung zu genehmigen.

(2) Der Antrag kann in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1968 gestellt werden.“

3. In § 5 werden die Worte „§§ 1 bis 4“ durch die Worte „§§ 1 bis 4 a“ ersetzt.

4. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Ist die nach § 6 zulässige Miete niedriger als die Kostenmiete, wie sie sich auf Grund der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2 ergibt, so darf sie vom 1. Juli 1968 an bis zur Kostenmiete erhöht werden. Die Mieterhöhung bedarf der Genehmigung der vom Senat von Berlin bestimmten Stelle. Die Genehmigung ist auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erteilen; sie kann bereits ab 1. April 1968 erteilt werden.

(2) Erhöhen sich nach Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 die laufenden Aufwendungen aus Umständen, die der Vermieter nicht zu

vertreten hat, so bedarf eine entsprechende Mieterhöhung nach dem 30. Juni 1968 keiner Genehmigung."

5. In § 7 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „des § 6“ durch die Worte „der §§ 6 und 6a“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Soweit eine Mieterhöhung nach diesem Gesetz vom 1. Juli 1968 an zulässig ist, kann der Vermieter die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung bereits vom 1. Mai 1968 an abgeben.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei einer Mieterhöhung nach den §§ 4 a, 6, 6 a Abs. 1 und § 7 ist die Erklärung des Vermieters nur wirksam, wenn ihr der Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift davon beigelegt ist.“

c) Der folgende Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bei einer Mieterhöhung nach § 6 a Abs. 2 ist die Erklärung des Vermieters nur wirksam, wenn ihr eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder ein Auszug daraus, der die Höhe der laufenden Aufwendungen erkennen läßt, beigelegt ist. Ist der Erklärung ein Auszug aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung beigelegt, so hat der Vermieter dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung zu gewähren.“

§ 5

Anderung des Ersten Bundesmietengesetzes

Das Erste Bundesmietengesetz vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I § 6 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreises, wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält die folgende Fassung:

„§ 23

(1) Bei Mietverhältnissen über Wohnraum, die nach ihrem Abschluß von den Preisvorschriften ausgenommen worden sind oder ausgenommen werden, gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete eine angemessen erhöhte Miete tritt. Dies gilt bis zum 31. Dezember 1969 nicht für Mietverhältnisse, auf die § 23 a anzuwenden ist.

(2) Eine Miete ist als angemessen erhöht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen

1. bei frei finanziertem Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes, wenn die Miete

die Kostenmiete für steuerbegünstigten Wohnraum nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz nicht übersteigt,

2. bei Wohnraum, der nach § 3 des Geschäftsraummietengesetzes von den Preisvorschriften ausgenommen ist, wenn die Miete einen Betrag von 110 vom Hundert der Miete für preisgebundenen Wohnraum gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht übersteigt.“

2. Nach § 23 wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Bei Mietverhältnissen über bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum in Einfamilienhäusern mit einem Einheitswert von mehr als 30 000 Deutsche Mark gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete die Kostenmiete im Sinne der §§ 6 und 7 der Anordnung über Höchstpreise bei der Vermietung von Wohnräumen und gewerblichen Räumen vom 12. Juni 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 216) in der Fassung vom 26. Juni 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 492) zuzüglich der Mieterhöhungen nach den §§ 5, 7 sowie nach dem Zweiten und dem Dritten Bundesmietengesetz tritt. Maßgeblich ist der Einheitswert im Sinne des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935.“

Dritter Abschnitt

Anderung sonstiger Vorschriften

§ 6

Anderung des Geschäftsraummietengesetzes

Nach § 3 des Gesetzes zur Einführung des Geschäftsraummietengesetzes im Land Berlin vom 10. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 13) wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Die Mieten für Geschäftsräume, die nach § 3 Abs. 1 den Preisvorschriften unterliegen, dürfen vom 1. Juli 1968 an um 25 vom Hundert erhöht werden. Der Zuschlag ist von der preisrechtlich zulässigen Miete nach dem Stande vom 30. Juni 1968 zu berechnen.“

§ 7

Anderung der Altbaumietenverordnung Berlin

§ 12 der Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum in Berlin (Altbaumietenverordnung Berlin — AMVOB) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 230) entfällt ab 1. Juli 1968.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. April 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Der Bundesminister der Justiz
Heinemann

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Vom 6. April 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mitgliedern der Bundesregierung können zu ihrer Unterstützung Parlamentarische Staatssekretäre beigegeben werden; sie müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

§ 2

(1) Die Parlamentarischen Staatssekretäre werden vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Ernennung im Einvernehmen mit dem Bundesminister vor, für den der Parlamentarische Staatssekretär tätig werden soll.

(2) Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten eine vom Bundespräsidenten vollzogene und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Urkunde über ihre Ernennung. Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

§ 3

Die Parlamentarischen Staatssekretäre haben vor dem zuständigen Bundesminister folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 4

Die §§ 6, 7 des Bundesministergesetzes vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten vom Beginn des Kalendermonats, in dem sie er-

nannt worden sind, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie ausscheiden, eine Entschädigung in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgelohes eines Bundesministers. § 19 des Bundesministergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Beamte der höchsten Reisekostenstufe sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Die Parlamentarischen Staatssekretäre können jederzeit entlassen werden und ihre Entlassung jederzeit verlangen. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Entlassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister vor. Der Parlamentarische Staatssekretär ist entlassen, wenn er aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet oder wenn das Amtsverhältnis des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung endet. § 10 des Bundesministergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

(1) Einem ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretär wird, wenn er mindestens ein Jahr als solcher tätig gewesen ist, die Entschädigung bis zum

Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat seines Ausscheidens weitergewährt. Für jedes weitere Jahr dieser Tätigkeit wird die Entschädigung für einen weiteren Monat gewährt. Die Entschädigung wird monatlich im voraus gezahlt. § 14 Abs. 4 und § 20 des Bundesministergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hinterbliebenen (§ 13 Abs. 2 des Bundesministergesetzes) eines Parlamentarischen Staatssekretärs erhalten die Entschädigung, die diesem nach Absatz 1 zugestanden hätte. Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs erhalten den noch nicht ausgezahlten Betrag der Entschädigung. Die Entschädigung wird den Hinterbliebenen in einer Summe gezahlt.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. April 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Verordnung
über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts
nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1967**

Vom 23. März 1967

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1967 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967) werden auf Grund des Stellenvorbehalts für Inhaber des Zulassungsscheins Stellen nicht in Anspruch genommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1967

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 119 Abs. 1 AVAVG)**

Vom 31. März 1967

Auf Grund des § 119 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266), wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

§ 1

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist in allen Wirtschaftszweigen im gesamten Geltungsbereich des AVAVG über die nach § 119 Abs. 1 Satz 1 AVAVG zulässige Bezugsdauer von 26 Wochen hinaus für weitere 13 Wochen zulässig.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 1968 außer Kraft.

Bonn, den 31. März 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 1967 — 1 BvR 25/64 u. a. —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachstehender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 17 Absatz 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. März 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	Verkündet vom	Tag des Inkrafttretens
21. 3. 67 Sechste Änderungsverordnung zur 2. BAA-FeststellungsDV Bundesgesetzbl. III 622-1-BAADV 2	59	29. 3. 67	30. 3. 67
29. 3. 67 Zwölfte Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft. (12. Abgaben- und Stützungsverordnung — 12. AStV)	60	30. 3. 67	1. 4. 67
29. 3. 67 Verordnung über die Festsetzung der Schwellenpreise für Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/68	60	30. 3. 67	3. 4. 67
21. 3. 67 Verordnung Nr. 8/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	60	30. 3. 67	1. 4. 67
21. 3. 67 Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers des Innern Bundesgesetzbl. III 2030-14-12	61	31. 3. 67	1. 4. 67
29. 3. 67 Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Eier- und Milchalbumin)	61	31. 3. 67	1. 4. 67
28. 3. 67 Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	61	31. 3. 67	31. 3. 67
31. 3. 67 Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen	62	1. 4. 67	3. 4. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
27. 2. 67 Verordnung Nr. 38/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	35	28. 2. 67	549
28. 2. 67 Verordnung Nr. 39/67/EWG der Kommission über die vorherige Festsetzung der Abschöpfung und die Erstattung für bestimmte Getreideerzeugnisse	37	1. 3. 67	569
28. 2. 67 Verordnung Nr. 40/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 207/66/EWG über neue Bestimmungen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im innergemeinschaftlichen Handel mit gefrorenem Rindfleisch	37	1. 3. 67	570
28. 2. 67 Verordnung Nr. 41/67/EWG der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 215/66/EWG über die Regelung für Milch-Mischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke	39	2. 3. 67	585
1. 3. 67 Verordnung Nr. 42/67/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise und zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier und Geflügel im zweiten Vierteljahr 1967	39	2. 3. 67	591
1. 3. 67 Verordnung Nr. 43/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung Nr. 216/66/EWG über Mischfuttermittel aus Getreide	39	2. 3. 67	592
21. 2. 67 Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968	40	3. 3. 67	597
3. 3. 67 Verordnung Nr. 45/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 157/64/EWG hinsichtlich der unter die Tarifnummer 17.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse	41	4. 3. 67	616
9. 3. 67 Verordnung Nr. 46/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 56/66/EWG hinsichtlich der Errechnung der Höchstbeträge der Erstattung bei der Ausfuhr von Käse der Gruppe Nr. 7 nach dritten Ländern	43	10. 3. 67	639
7. 3. 67 Verordnung Nr. 47/67/EWG des Rates zur Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Seeleute)	44	10. 3. 67	641
7. 3. 67 Verordnung Nr. 48/67/EWG des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin	44	10. 3. 67	646
7. 3. 67 Verordnung Nr. 49/67/EWG des Rates über das Gemeinschaftszollkontingent von 20 000 Stück Färsen und Kühen bestimmter Höhenrassen	45	13. 3. 67	671
7. 3. 67 Verordnung Nr. 50/67/EWG des Rates zur Verlängerung der in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17/64/EWG über den EAGFL festgesetzten Frist für das Jahr 1966	45	13. 3. 67	672
14. 3. 67 Verordnung Nr. 51/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	47	15. 3. 67	689

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Austerfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.